



Allgemeine Geschäftsbedingungen („Basis-AGB“)

der **GFS Fundraising Solutions GmbH**, Linzer Str. 21, 53604 Bad Honnef,

Tel. 02224-918250, Fax 02224-918260, E-Mail info@gfs.de („GFS“),

gegenüber dem **Kunden** („Kunde“),

GFS und Kunde nachfolgend als „Partei“ bzw. „Parteien“ bezeichnet

1. Geltungsbereich, Bedingungen des Kunden, Unterscheidung Basis-AGB und BAGB

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („Basis-AGB“) gelten für Unternehmer, Kaufleute, Vereine sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Verbraucher sind nicht Kunden der GFS.
- 1.2 Die Basis-AGB gelten für alle Angebote und Leistungen der GFS. Leistungen i.S.d. Basis-AGB bezeichnet alle zum jeweiligen Produktportfolio der GFS gehörenden vorhandenen, zu erstellenden oder zu bearbeitenden Sachen, Rechte oder Tätigkeiten.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonst abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, GFS hat ihrer Geltung, mindestens in Textform, zugestimmt.
- 1.4 Diese Basis-AGB werden für einzelne, in einem Angebot näher bezeichnete Leistungsbereiche der GFS jeweils durch fachbezogene Besondere Geschäftsbedingungen („BAGB“) ergänzt. Welche BAGB außer diesen Basis-AGB gelten, ergibt sich aus dem Angebot. Mit „AGB“ werden nachfolgend zusammenfassend die Basis-AGB und die jeweils geltenden BAGB bezeichnet.
- 1.5 Die AGB gelten in ihrer jeweils anwendbaren Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit dem Kunden, ohne dass die GFS in jedem Einzelfall wieder auf die Basis-AGB bzw. die einbezogenen BAGB hinweisen müsste.
- 1.6 Hinweise in den AGB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in den AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Änderungen von AGB

- 2.1 Änderungen von AGB werden dem Kunden mit einer Vorlauffrist von nicht weniger als zwei Monaten bekannt gemacht. Der Kunde kann der Änderung der AGB innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung widersprechen. Der Widerspruch bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform. Erfolgt kein Widerspruch, ändern sich die AGB gemäß der Bekanntmachung zum Ablauf der Vorlauffrist. Auf das Widerspruchsrecht wird bei der Bekanntmachung jeweils hingewiesen.
- 2.2 Bei wirksamem Widerspruch des Kunden werden die Änderungen nicht wirksam. Die GFS hat jedoch das Recht auf Kündigung der von den geänderten AGB betroffenen Verträge bzw. Aufträge aus wichtigem Grund. Die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt auf das Ende der Vorlauffrist.

3. Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Grundlage der Vertragsbeziehung ist das Angebot der GFS, das die vereinbarten Leistungen und die Vergütung enthält.
- 3.2 Angebote der GFS sind vorbehaltlich einer im Angebot angegebenen oder sonst vereinbarten Bindefrist freibleibend und unverbindlich.
- 3.3 Verträge gelten vorbehaltlich anderweitiger Absprache erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der GFS als zustande gekommen. Dies gilt nicht, sofern die GFS stillschweigend – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Angebots – gegenüber dem Kunden den im Angebot enthaltenen Auftrag annimmt.

4. Leistungsumfang, Eigenschaften

- 4.1 Der geschuldete Leistungsumfang einschließlich der geschuldeten Eigenschaften von Sachen oder Rechten ergibt sich abschließend aus dem jeweiligen Angebot einschließlich der dort etwa in Bezug genommenen Dokumente.
In dem Angebot nicht genannte Leistungen bzw. Eigenschaften von Sachen oder Rechten sind nicht geschuldet.
Dies gilt auch, wenn dem Kunden vor Zustandekommen des Vertrages Kataloge, technische Dokumentationen (etwa Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlassen werden.
- 4.2 Erbringt die GFS über den Umfang des Angebots hinausgehende Leistungen, gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung Folgendes:
 - (1) Es ist eine gesonderte Vergütung fällig.
 - (2) Diese richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung anwendbaren allgemeinen Preisliste der GFS.
 - (3) Abgerechnet wird gemäß dem aufseiten der GFS tatsächlich angefallenen Aufwand.

5. Unterauftragnehmer bzw. Vorlieferanten

- 5.1 Die GFS ist berechtigt, zur Leistungserbringung, ganz oder teilweise, Subunternehmer und/oder sonstige Kooperationspartner einzuschalten und/oder Leistungen von Vorlieferanten zu beziehen.
- 5.2 Die Regelungen zu Unterauftragsverhältnissen in einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (z.B. Art. 28 DSGVO) oder in den BAGB Auftragsverarbeitung bleiben unberührt.

6. Termine/Fristen

- 6.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie, mindestens in Textform, als verbindlich vereinbart sind.

- 6.2 Soweit ein Termin nicht vereinbart ist, erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung die Erbringung der Leistung (GFS) oder der Mitwirkung (Kunde) nach billigem Ermessen des Schuldners, es sei denn, dies wäre der anderen Partei nicht zumutbar.
- 6.3 Fristen und Termine verlängern sich um den Zeitraum, in dem die GFS aufgrund nicht oder nicht rechtzeitiger erfolgter Mitwirkung des Kunden nicht in der Lage war, ihre von der Mitwirkung abhängige Leistung zu erbringen oder fortzusetzen.
- 6.4 Ist ein Termin nicht vereinbart oder wird ein vereinbarter Termin überschritten, erfolgt eine Mahnung mit angemessener Frist durch die andere Partei; diese Mahnung bedarf mindestens der Textform. Nach Ablauf der angemessenen Frist tritt Verzug ein.
- 6.5 Für Höhere Gewalt gilt Ziffer 19.

7. Leistungsort, Erfüllungsort

- 7.1 Der Leistungsort ist der GFS freigestellt. Die Regelungen zum Ort der Verarbeitung in einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (z.B. Art. 28 DSGVO) oder in den BAGB Auftragsverarbeitung bleiben unberührt.
- 7.2 Erfüllungsort ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Sitz der GFS.

8. Personal

- 8.1 Die Parteien werden das für eine ordnungsgemäße Umsetzung des jeweiligen Vertrags notwendige und geeignete Personal einsetzen, der Kunde gemäß den jeweils geltenden Regelungen zur Mitwirkung. Jede Partei wird dafür Sorge tragen, dass das von ihr eingesetzte Personal ausreichend qualifiziert für die vereinbarte Leistung bzw. Mitwirkung ist.
- 8.2 Der Kunde hat das Recht, dem Einsatz eines Mitarbeiters, der Leistungen beim Kunden vor Ort erbringt oder im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung regelmäßig in direktem Kontakt mit dem Kunden steht, zu widersprechen und Ersatz zu verlangen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Person wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten der GFS gegenüber dem Kunden oder in sonstiger Weise erheblich gegen die berechtigten Interessen des Kunden verstoßen hat, oder nicht die objektiv notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt. Die GFS wird dem Kunden sodann einen geeigneten und fachlich mindestens gleichwertigen Ersatz stellen.
- 8.3 Nach Maßgabe der getroffenen Regelungen zulässige fachliche Weisungen einer Partei sind ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung der anderen Partei mitzuteilen, nicht gegenüber dem sonstigen jeweils eingesetzten Personal. Das eingesetzte Personal einer Partei wird nicht in die betriebliche Organisationsstruktur der jeweils anderen Partei eingegliedert.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 9.1 Dem Kunden ist bewusst, dass eine vertragsgemäße Erbringung vereinbarter Leistungen in erheblichem Umfang von seiner Mitwirkung abhängig ist. Daher ist der Kunde zur Mitwirkung in entsprechend angemessenem Umfang verpflichtet. Den Kunden treffen hierbei sowohl allgemeine als auch besondere Mitwirkungspflichten.
- 9.2 Unter die allgemeine Mitwirkung fällt, sofern nicht an anderer Stelle in den AGB oder in anderen Dokumenten geregelt, u.a. Folgendes:
 - (1) Der Kunde stellt GFS rechtzeitig und für die GFS kostenfrei die zur Erfüllung des Vertrags notwendigen Daten/Informationen sowie Sachen und Rechte aus der Sphäre des Kunden und/oder der von ihm eingeschalteten Dritten zur Verfügung. Dies sind, je nach Art des Auftrags, Fachinformationen oder andere fachliche Inhalte, Daten, Dateien, Datenbanken, Datenträger, Dokumente, Fotos, Bilder, Texte, Marken, Designs, Immaterialgüterrechte einschl. Nutzungsrechte, Computerprogramme einschl. der für die GFS notwendigen Nutzungsrechte, Konzepte oder technische Infrastruktur (z.B. Strom und Klima). Ist eine bestimmte Art und Weise der Bereitstellung vereinbart, sind die Daten/Informationen in dieser vereinbarten Form bereit zu stellen. Entsprechendes gilt für von der GFS an den Kunden gerichteten Fragen nach Informationen.
 - (2) Der Kunde arbeitet in den etablierten Gremien (z.B. Projektleitung) zielgerichtet mit.
 - (3) Der Kunde hält ausreichend geeignetes Personal vor.
 - (4) Der Kunde teilt Mängel, Störungen oder andere Beeinträchtigungen, die er bemerkt, unverzüglich mit, möglichst in Textform oder in anderer dokumentierter Form, sowohl bezogen auf Mängel, Störungen oder Beeinträchtigungen an Leistungen der GFS wie auch an Mitwirkungsleistungen des Kunden.
 - (5) Der Kunde gewährt ausreichend und unverzüglich Zugang zu von ihm beherrschten Räumlichkeiten, wenn und soweit das für die Tätigkeit der GFS erforderlich ist, einschl. der Gewährung eines Fernzugangs.
 - (6) Aus seiner Sicht zu stellende Änderungsanforderungen wird der Kunde im eigenen Interesse möglichst frühzeitig stellen; werden sie nicht zu diesem Zeitpunkt gestellt, ist nicht ausgeschlossen, dass sie schon wegen der Gefährdung vereinbarter Termine abgewiesen werden müssen.
- 9.3 Einzelheiten zur besonderen Mitwirkung des Kunden ergeben sich, sofern nicht abweichend vereinbart, aus den anwendbaren BAGB und/oder aus dem Angebot oder den zum Angebot gehörenden Dokumenten.
- 9.4 Dem Kunden ist bewusst, dass eine qualitativ nicht ausreichende, verzögerte oder ausbleibende Mitwirkung Einfluss auf die vereinbarten Termine, Preise und Qualität haben kann, sowie den aufseiten der GFS anfallenden Aufwand steigen lassen kann. Der Kunde trägt das daraus resultierende Risiko, insbesondere, dass Mitarbeiter der GFS nicht entsprechend einer abgestimmten Zeitplanung eingesetzt werden können und auf die Mitwirkung des Kunden warten. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung wird die GFS diesen zusätzlich entstehenden Aufwand einschließlich der Wartezeiten gemäß der dann anwendbaren allgemeinen Preisliste nach Aufwand in Rechnung stellen.
- 9.5 Die GFS wird ungeachtet der Regelung in Ziffer 9.4 den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen darauf aufmerksam machen, wenn aus Sicht der GFS eine vereinbarte und fällige Mitwirkung des Kunden nicht oder nicht vollständig erbracht wurde, und den Kunden über die Auswirkungen der nicht oder nicht vollständig erbrachten Mitwirkung informieren. Soweit die betroffene Mitwirkung nicht unverzüglich und ohne Auswirkung auf Qualität, Termine und Preise nachgeholt werden kann, werden die Parteien sich bemühen, eine alternative Lösung zu finden, durch welche die Verzögerung so gering wie möglich gehalten wird. Sofern die GFS in diesem Zusammenhang zusätzliche Leistungen erbringt, einschließlich solcher, die als Mitwirkung aufseiten des Kunden zu qualifizieren sind, hat die GFS Anspruch auf zusätzliche Vergütung, vorbehaltlich anderweitiger Absprache gemäß den Honorarsätzen in der dann anwendbaren allgemeinen Preisliste der GFS.
- 9.6 Bei nicht oder nicht termingerecht erbrachten, nicht nur unerheblichen Mitwirkungsleistungen ist GFS zur Nachfristsetzung berechtigt. Im Übrigen gelten §§ 642, 643 BGB, soweit auf die zu erbringende Leistung Werkvertragsrecht Anwendung findet.

10. Freistellung der GFS bei Rechten Dritter auf bereit gestellte Sachen und Rechte

- 10.1 Der Kunde garantiert in Bezug auf die von ihm beigestellten Materialien (vgl. Ziffer 9.2 (1)), dass die für die Nutzung durch die GFS gemäß dem jeweiligen Vertrag notwendigen Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte, Recht am eigenen Bild oder sonstige Persönlichkeitsrechte, vollständig vorliegen.
- 10.2 Der Kunde garantiert, dass er zur Weitergabe aller Daten, die der GFS im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung übergeben und zur Verfügung gestellt werden, befugt ist.
- 10.3 Der Kunde stellt die GFS, sofern und soweit die GFS die Materialien bzw. Daten vertragsgemäß verwendet, von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen möglicherweise ungerechtfertigter Verwendung von solchen Materialien oder Daten sowie von etwaigen Bußgeldern von Behörden, die auf einer nicht zulässigen Datenverarbeitung beruhen, auf erstes Anfordern frei. Außerdem übernimmt der Kunde die Kosten der Rechtsverfolgung aufseiten der GFS einschl. der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung und Anwaltskosten.

11. Änderungen an Leistungen

- 11.1 Änderungen an vereinbarten Leistungen bedürfen einer Vereinbarung der Parteien. Einseitig bestimmte Änderungen sind nicht verpflichtend.
- 11.2 Der Kunde ist nach Maßgabe dieser Ziffer 11 berechtigt, während der Vertragslaufzeit 1. die Umsetzung neuer Anforderungen sowie 2. sonstige Änderungen in Bezug auf vereinbarte Lieferungen und Leistungen (zusammenfassend „Änderungsverlangen“) zu verlangen.
- 11.3 Die Behandlung und die Umsetzung von Änderungsverlangen ist nicht von der bis zur Stellung des Änderungsverlangens gültigen Vergütungsvereinbarung umfasst und wird von der GFS, sofern durch Behandlung bzw. Umsetzung ein Mehraufwand entsteht, entsprechend der jeweils getroffenen Vereinbarung, in Ermangelung einer solchen nach Aufwand gemäß der anwendbaren allgemeinen Preisliste, gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.4 Die GFS wird ein Änderungsverlangen des Kunden nach Eingang sichten und kurz prüfen und dem Kunden in Textform mitteilen, ob oder ob nicht das Änderungsverlangen kostenpflichtig inhaltlich analysiert werden muss, um ein verbindliches Angebot nach Ziffer 11.7 unterbreiten zu können. Diese kurze Vorprüfung ist für den Kunden kostenfrei. Ist mehr als diese kurze Vorprüfung nicht erforderlich, übermittelt die GFS nach dem Zugang des Änderungsverlangens und nach der kurzen Prüfung die Informationen nach Ziffer 11.6 sowie das Angebot nach Ziffer 11.7. In allen anderen Fällen teilt die GFS dem Kunden mindestens in Textform einen Termin mit, bis zu dem die GFS die Informationen nach Ziffer 11.6 sowie das Angebot nach Ziffer 11.7 übermittelt.
- 11.5 Für eine über die Vorprüfung hinausgehende inhaltliche Analyse des Änderungsverlangens kann die GFS eine zusätzliche Vergütung in Rechnung stellen. Die Vergütung erfolgt, soweit nicht anderweitig vereinbart, nach tatsächlichem Aufwand gemäß der dann anwendbaren allgemeinen Preisliste. Voraussetzung für die Entstehung eines solchen Vergütungsanspruchs ist eine Beauftragung zur kostenpflichtigen Analyse durch den Kunden, mindestens in Textform. Unterbleibt diese Beauftragung, gilt das Änderungsverlangen als gegenstandslos.
- 11.6 Die GFS wird dem Kunden weiterhin unverzüglich, mindestens in Textform, mitteilen, ob und zu voraussichtlich welchen Konditionen ein Änderungsverlangen des Kunden durchführbar ist. Unter Konditionen wird dabei eine Grobschätzung in Bezug auf Leistung, Zeit (einschl. Termine) und Vergütung verstanden.
- 11.7 Für jedes Änderungsverlangen (einschl. der von ihr selbst angestoßenen) wird die GFS ein Änderungsangebot unterbreiten, mindestens in Textform. Das Änderungsangebot wird Informationen zu Preis, Leistung, Terminen und Qualität (einschl. Einfluss auf bestehende Termine) enthalten, so dass eine etwaige Annahmeerklärung des Kunden eine Vereinbarung zustande bringen kann, die die notwendigen Bedingungen für die Umsetzung enthält. Die GFS kann die Abgabe eines Änderungsangebots verweigern, wenn das Änderungsverlangen für die GFS nicht durchführbar ist oder die Umsetzung zu einem Vertragsbruch gegenüber Dritten führen würde.

Erfolgt innerhalb einer im Angebot vereinbarten Frist zur Annahme, die mindestens 10 (zehn) Arbeitstage beträgt, keine Annahme des Änderungsangebots, werden die Leistungen weiter nach den bisherigen Vereinbarungen erbracht.

12. Leistungsüberprüfung

- 12.1 Die Vorschriften über den Handelskauf, insbes. § 377 HGB, finden auf Kaufverträge und Werklieferungsverträge, für die das Kaufrecht gilt, Anwendung.
- 12.2 Außerhalb des Kaufes und außerhalb des Dienstvertragsrechts ist der Kunde verpflichtet, vertragsgemäß erbrachte (Teil-) Leistungen binnen einer von der GFS vorgegebenen, angemessenen Frist von bis zu zwei Wochen nach der Erbringung der jeweiligen (Teil-) Leistungen zu prüfen und freizugeben, bei Werkleistungen diese (teil-) abzunehmen. Die Freigabe bzw. (Teil-) Abnahme kann nicht wegen lediglich unwesentlicher Mängel verweigert werden. Der Freigabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistungen nicht innerhalb der vorstehenden Frist abnimmt.

Sofern die Auftragsabwicklung gemäß einem Terminplan erfolgt, richten sich Prüfungen, Freigaben und Abnahmen nach diesem Terminplan.

13. Sachmangelhaftung

- 13.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er anwendbaren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderleistung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung/Übergabe/Abnahme, mindestens in Textform, anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Haftung der GFS für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 13.2 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt die GFS, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann die GFS die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 13.3 Mängelhaftungsansprüche des Kunden entfallen, sofern an den Leistungen oder Arbeitsergebnissen ohne ausdrückliche Zustimmung der GFS, die mindestens in Textform zu erklären ist, Änderungen vorgenommen worden sind oder diese in anderer als in einer etwa vorhandenen Produktbeschreibung vorgesehenen Art und Weise genutzt wird. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Änderung oder abweichende Nutzung nicht in Zusammenhang mit dem von ihm geltend gemachten Mangel steht.
- 13.4 Bei Vorliegen von Mängeln steht der GFS in jedem Fall das zweimalige Recht zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu. Die GFS entscheidet über Mittel und Art der Nacherfüllung.

14. Rechte Dritter/Rechtsmangelhaftung

- 14.1 Die GFS wird den Kunden von Rechten Dritter und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten.
- 14.2 Die GFS wird unter Anwendung angemessener und wirtschaftlich sinnvoller Anstrengungen versuchen, die erforderlichen Rechte von dem Dritten zu erwerben oder die vertragliche Leistung bzw. die Arbeitsergebnisse so umzuarbeiten, dass sie nicht mehr mit den Rechten Dritter belastet ist.
- 14.3 Soweit die GFS nicht oder nicht mehr über die Rechte verfügt, die benötigt werden, um einen Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen und die Versuche nach Ziffer 14.2 ergebnislos verlaufen sind, besteht bei Leistungsaustauschverhältnissen wie Kauf oder Werkvertrag innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, bei Dauerschuldverhältnissen wie Dienstvertrag oder Miete innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist das Recht auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund.
- 14.4 Die GFS stellt den Kunden frei von rechtskräftig festgestellten oder durch die GFS anerkannten Ansprüchen Dritter, die daraus resultieren, dass die GFS im Rahmen der Leistungserbringung Rechte Dritter verletzt. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Voraussetzung für die Freistellung ist, dass 1. der Kunde die GFS unverzüglich über den geltend gemachten Anspruch informiert, 2. der GFS im größtmöglichen Umfang die Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch einräumt und 3. den Anspruch weder ganz noch teilweise anerkennt oder einen Vergleich über den Anspruch eingeht, ohne dass die vorherige schriftliche Zustimmung der GFS vorliegt.
- 14.5 Weiter gehende Rechte des Kunden bei Rechten Dritter, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben von den voranstehenden Regelungen dieser Ziffer unberührt.
- 14.6 Die GFS haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach den anwendbaren Regelungen eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde die GVV auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

15. Verjährung der Mangelhaftung (Ziffern 13 und 14)

- 15.1 Bei Kaufverträgen bzw. Werkverträgen verjähren die Mangelhaftungsansprüche mit Ablauf von 12 (zwölf) Monaten ab Ablieferung (Kauf) bzw. Abnahme (Werkvertrag), bei Dienstverträgen innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Erbringung der Leistung, bei Mietverträgen innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Ablauf der jeweiligen Zahlungs- und Mietperiode (i.d.R. der Kalendermonat).
- 15.2 Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter i.S. von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- 15.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 15.4 Ansonsten gelten für Schadenersatzansprüche des Kunden die gesetzlichen Verjährungsfristen.

16. Haftung

- 16.1 Die GFS haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt, ferner bei gewährten Garantien und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.
- 16.2 Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die GFS nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).
- 16.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 16.2 ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen.
- 16.4 In allen Fällen der Haftung von GFS nach Ziffer 16.2 und 16.3 wird der Schadenersatzanspruch der Höhe nach begrenzt durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von GFS begrenzt.
- 16.5 Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die GFS verjähren nach Ablauf eines Jahre ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht, wenn (1) die GFS mit Arglist, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gehandelt oder (2) der Anspruch auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruht.

17. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 17.1 Berechnungsgrundlage für die Vergütung und Rechnungsstellung ist das gemäß Vertrag anwendbare Leistungs- und Preisverzeichnis der GFS sowie für solche Leistungen, die in diesem Leistungs- und Preisverzeichnis nicht genannt sind, die anwendbare allgemeine Preisliste.
- 17.2 Preiserhöhungen sind sechs Monate im Voraus anzukündigen, mindestens in Textform. Preiserhöhungen berechtigen den Kunden zur Kündigung des jeweils betroffenen Vertrags mit einer Frist von drei Monaten zum angekündigten Termin der Preiserhöhung. Frühester Termin für eine solche Preiserhöhung ist der 1. des übernächsten auf das Zustandekommen des jeweiligen Vertrages folgenden Kalenderjahres. Ab diesem Zeitpunkt ist pro Vertragsjahr die Preiserhöhung auf maximal 3 % (drei Prozent) im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahrespreis beschränkt.
- 17.3 Die zeitliche wie die betragsmäßige Grenze von Ziffer 17.2 gilt nicht, soweit es sich (1) um Material- und Dienstleistungskosten von Vorlieferanten (z.B. Herstellern von Computerprogrammen) oder Subunternehmern oder (2) um Leistungen handelt, die aus zukünftigen Änderungsverlangen des Kunden resultieren oder (3) um im Vertrag als solches ausgewiesene externe Kosten wie Papier, Porto und Telekommunikationskosten. Die von dieser Ziffer 17.3 erfassten Preise und Kosten können mit einer Frist von drei Monaten angepasst werden.
- 17.4 Vereinbarte Preise sind Netto-Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer kommt hinzu.
- 17.5 Weitere, auch nachträglich entstehende gesetzliche Abgaben werden an den Kunden weiterberechnet.
- 17.6 Rechnungen der GFS sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt.
- 17.7 Sollten in einer Rechnung einzelne Positionen strittig sein, so hat der Kunde bezüglich dieser Positionen Einwand, mindestens in Textform, zu erheben. Die unstrittigen Positionen der Rechnung sind ungeachtet dessen zur Zahlung fällig.
- 17.8 Die GFS ist berechtigt, einzelne erbrachte (Teil-)Leistungen nach jeweiliger Leistungserbringung gesondert in Rechnung zu stellen.

- 17.9 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 17.10 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder von der GFS anerkannte Forderungen.

18. Rechte an Arbeitsergebnissen, Rechtsvorbehalt

- 18.1 Unter Arbeitsergebnissen werden alle Ergebnisse der Tätigkeit der GFS verstanden, die im Angebot bezeichnet sind und die dem Kunden übergeben bzw. übermittelt werden. Dies können vorhandene, hergestellte oder überarbeitete Sachen sein (insbes. Unterlagen, Datenträger, Modelle, Datenbanken, Computerprogramme und Dokumentation) sowie alle nicht körperlichen, geistigen Leistungen einschließlich Daten, ferner das fachliche und/oder technische Know-how, auch, soweit dies in Sachen verkörpert ist, ferner sonst dauerhaft manifestierte Ergebnisse der Tätigkeit und zwar insbesondere solche, die über Registerrechte schutzfähig sind, wie z.B. technische Erfindungen, Designs, Marken sowie solche, die urheberrechtlichen Schutz genießen.
- 18.2 Die GFS behält sich an allen Arbeitsergebnissen sämtliche Rechte vor, bei Sachen ist dies zuvorderst das Eigentumsrecht, bei Rechten sind dies die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten. Die GFS behält sich damit das Eigentum an den geschuldeten Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung vor, die der GFS gegen dem Kunden jeweils zu stehen (Eigentumsvorbehalt). Sämtliche anderen Rechtseinräumungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung aus dem jeweiligen Vertrag.
- 18.3 Rechte am Quellcode von Computerprogramme bzw. an dessen zugehöriger Dokumentation erhält der Kunde nicht.
- 18.4 Der Kunde erhält an Arbeitsergebnissen nur die im Wege der jeweiligen Vereinbarung ausdrücklich zugewiesenen Rechte. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung sind dies einfache Nutzungs- und Verwertungsrechte für eigene, interne Zwecke des Kunden.
- 18.5 Entwürfe, die im Eigentum der GFS stehen, nicht ohne schriftliche Genehmigung durch die GFS verwenden oder vervielfältigen.

19. Höhere Gewalt

- 19.1 Vereinbarte Termine verlängern sich bei Vorliegen höherer Gewalt um den Zeitraum, in dem die Partei wegen eines solchen Umstands an der Leistungserbringung gehindert ist, zuzüglich einer etwa vereinbarten, bei Fehlen einer Vereinbarung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis wie Krieg, terroristische Anschläge, Aufruhr oder Anordnungen von hoher Hand, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar sind und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können.
- 19.2 Überschreitet die Dauer des Einflusses höherer Gewalt bei einer Partei einen Zeitraum, der aus Sicht der anderen Partei dazu führt, dass diese nicht mehr hinnehmbaren Risiken ausgesetzt ist, insbesondere bei ausbleibenden Leistungen, dann hat die andere Partei das Recht zur Kündigung der betroffenen Leistungen aus wichtigem Grund bzw., wenn diese mit anderen Leistungen fachlich oder technisch zusammenhängen, zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein nicht mehr hinnehmbares Risiko im Sinne dieser Ziffer meint ein Risiko, welches im Falle seiner Verwirklichung zu einer Einstellung der vollständigen Geschäftstätigkeit oder von nicht nur unwesentlichen Teilen der Geschäftstätigkeit, zu einem signifikanten Bußgeld oder zu signifikanten finanziellen Verlusten führen würde. Ein Schadensersatzanspruch einer Partei im Zusammenhang mit dem Kündigungsgrund oder wegen der Kündigung besteht, soweit die höhere Gewalt reicht, nicht. Die Regelungen zur Beendigungsunterstützung bleiben unberührt, es sei denn, die entsprechenden Verpflichtungen seien ihrerseits von höherer Gewalt betroffen.

20. Geheimhaltung

- 20.1 Information im Sinne dieser Ziffer 20 bezeichnet jede Tatsachenangabe oder Bewertung, die einer Partei im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Abwicklung der Geschäftsbeziehung bekannt oder sonst zugänglich wird, insbesondere vertrauliche, als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete, als solche erkennbare oder den Umständen entsprechend objektiv als solche einzuschätzende Vorgänge, Angelegenheiten und Daten über den Tätigkeitsbereich der jeweiligen Partei, seiner Beschäftigten oder sonst für sie tätige Personen sowie über deren Vertrags- oder Geschäftspartner einschließlich ihrer Kunden.

Nicht als Information in diesem Sinne gelten lediglich solche Tatsachenangaben oder Bewertungen, die

- (1) der Partei vor der Offenbarung durch die jeweils andere Partei bekannt gewesen sind, jedoch nicht, soweit die als Information unter dem Rahmenvertrag übermittelt wurde,
- (2) der Partei vor der Offenbarung durch die jeweils andere Partei bekannt gewesen sind, jedoch nicht, soweit die als Information unter dem Rahmenvertrag übermittelt wurde,
- (3) der Öffentlichkeit vor der Offenbarung durch die jeweilige Partei bekannt oder allgemein zugänglich gewesen sind,
- (4) nach der Offenbarung durch die jeweilige Partei der Öffentlichkeit ohne Mitwirken oder Verschulden der anderen Partei allgemein zugänglich geworden sind,
- (5) die Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten erfahren hat, der nicht der Geheimhaltung unterliegt, oder
- (6) die Partei unabhängig von der Kenntnis der Information entwickelt hat oder hat entwickeln lassen.

Eine Kombination von Einzelangaben stellt weiterhin eine Information dar, wenn nur die Einzelangaben, nicht aber die Kombination selbst unter eine der vorstehenden Ausnahmen fallen bzw. fällt.

- 20.2 Die Parteien sind verpflichtet, Informationen nur für die Zwecke der Durchführung der Geschäftsbeziehung einzusetzen und zu nutzen und im Übrigen jederzeit strengstes Stillschweigen zu bewahren. Jedwede andere Verwendung einer Information, sei es für eigene, auch interne, Zwecke oder für Zwecke Außenstehender, ist untersagt.

Jede Partei verpflichtet sich, Informationen nur solchen Arbeitnehmern und sonst für sie tätigen Personen im eigenen Unternehmen oder Subunternehmen zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag benötigen (need to know). Diese Arbeitnehmer und sonst für die betreffende Partei tätigen Personen sowie Subunternehmer werden von der betreffenden Partei in gleichem Umfang zur Geheimhaltung wie in dieser Ziffer 20 verpflichtet, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung der mit ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse, jeweils, soweit dies rechtlich zulässig ist, insbesondere arbeitsrechtlich. Jede Partei wird der anderen auf Verlangen Auskunft darüber erteilen, welchen Personen, Subunternehmern oder Außenstehenden Informationen durch sie zugänglich gemacht worden sind und zu welchem Zweck dies geschehen ist.

- 20.3 Alle Gegenstände, die eine Partei an die andere übergibt, sind Eigentum der übergebenden Partei und mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, insbesondere vor jedem unbefugten Zugriff zu schützen. Die Anfertigung notwendiger Kopien oder Überstücke, gleich auf welchem Trägermedium, ist der erhaltenden Partei nur für Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Vertrags erlaubt und werden ebenfalls Eigentum der übergebenden Partei.

Alle Gegenstände sind auf Verlangen der übergebenden Partei, dass nicht aus sachfremden Gründen ausgesprochen wird, im Übrigen auch ohne gesonderte Aufforderung spätestens mit rechtlicher Beendigung des jeweiligen Vertrags, gleich wann und aus welchem Grund, an die übergebende Partei zurückzugeben.

Sollte das Eigentum der übergebenden Partei an Gegenständen bei der erhaltenden Partei durch Pfändung oder Beschlagnahme, ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, wird die erhaltende Partei die übergebende hierüber unverzüglich informieren. Zugleich wird die erhaltende Partei den jeweiligen Dritten unverzüglich darüber informieren, dass das Eigentum und die Verantwortlichkeit an den Gegenständen ausschließlich bei der übergebenden Partei liegen.

Ist eine Herausgabe von Gegenständen ausnahmsweise nicht möglich, sind diese Gegenstände auf Verlangen der Partei, in deren Eigentum sie stehen, und das nicht aus sachfremden Gründen ausgesprochen wird, im Übrigen auch ohne gesonderte Aufforderung spätestens mit rechtlicher Beendigung des jeweiligen Vertrags, gleich wann und aus welchem Grund, gemäß dem aktuellen Stand der Technik, im Übrigen nach Maßgabe der Mitteilung der jeweiligen Partei, der die Information im Verhältnis der Parteien zueinander ursprünglich gehört, zu vernichten bzw. zu löschen sowie von der erhaltenden Partei der Nachweis einer ordnungsgemäßen Vernichtung bzw. Löschung zu führen, sofern sich auf den Gegenständen zumindest auch Informationen befinden. Dies gilt entsprechend für gefertigte Kopien und Überstücke, gleich auf welchem Trägermedium. Die Partei ist berechtigt, die Vernichtung bzw. Löschung bei der anderen Partei zu überwachen. Den Parteien bleibt vorbehalten, im Einzelfall strengere Sicherheitsstufen oder eine höhere Schutzklasse für die von der Vernichtung bzw. Löschung betroffenen Gegenstände festzulegen.

- 20.4 Jede Partei ist verpflichtet, die eigenen und die von der anderen Partei empfangenen bzw. ihr zur Kenntnis gelangten Informationen und Gegenstände mit dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, angemessenen technischen und organisatorischen Geheimhaltungsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen, damit sichergestellt ist, dass diese als Geschäftsgeheimnis nach § 2 Nr. 1 GeschGehG vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung geschützt sind.

Auf Verlangen der die Information übermittelnden bzw. den Gegenstand übergebenden Partei ist die empfangende Partei verpflichtet, über die ergriffenen technischen und organisatorischen Geheimhaltungsmaßnahmen so weit Auskunft zu erteilen und die entsprechenden Dokumente (z.B. Datensicherheitskonzepte) vorzulegen, wie die andere Partei sie benötigt, um die Qualität der Sicherungsmaßnahmen beurteilen zu können. Die Auskunftspflicht besteht, soweit die andere Partei diese Dokumente nicht schon aus anderen Rechtsgründen zur Kenntnis erhalten hat.

Stellte eine Partei einen unberechtigten Zugriff auf oder einen Missbrauch von Informationen der anderen Partei fest, ist sie verpflichtet bestmögliche Maßnahmen zu ergreifen, um weitere unberechtigte Veröffentlichungen und unberechtigten Zugriff zu unterbinden und muss die andere Partei über den Vorfall informieren.

- 20.5 Jede Partei wird vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen die jeweils andere Partei unverzüglich unterrichten und die weitere Vorgehensweise abstimmen, sofern die erstgenannte Partei von einer Behörde, einem Gericht oder einer sonst hoheitlich handelnden Stelle um Auskunft ersucht oder einer ggf. durch Zwangsmittel vollstreckbaren Maßnahme unterworfen wird, die im Zusammenhang mit den offenbarten oder sonst bekannt gewordenen Informationen stehen.

Eine Weitergabe von Informationen an die nach dem vorangehenden Absatz auskunftersuchende Stelle erfolgt lediglich nach vorheriger Abstimmung der Parteien, sofern die auskunftersuchende Partei zur Informationserteilung nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen, rechtskräftige oder vorläufig ohne Sicherheitsleistung oder sonstige Abwendungsbefugnis vollstreckbare behördliche oder gerichtliche Entscheidungen verpflichtet ist.

21. Datenschutz

- 21.1 Die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften werden eingehalten. Die GFS setzt nur Personal ein, das auf die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist. Die der GFS zugänglich gemachten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken genutzt. Liegt eine Auftragsverarbeitung vor, wird eine gesonderte Abrede zur Auftragsverarbeitung geschlossen.

22. Laufzeitvereinbarungen

- 22.1 Die Laufzeit und die Beendbarkeit eines Vertrags sind in dem jeweiligen Angebot und/oder den zugehörigen BAGB vereinbart. Ist dort nichts vereinbart, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Beendbarkeit.
- 22.2 Jede auf vollständige oder teilweise Beendigung eines Vertrags gerichtete Erklärung (insbes. Kündigung, Rücktritt) bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Auf das unter Einbeziehung der Basis-AGB begründete Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 23.2 Die Abtretung eines Vertrags insgesamt oder einzelner Rechte aus dem Vertragsverhältnis bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf.
- 23.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform; dies meint die Form der §§ 127 Abs. 1, 126 b BGB. Gleiches gilt für Änderungen von Anlagen, es sei denn, in der jeweiligen Anlage ist etwas Abweichendes geregelt.
- 23.4 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen von AGB oder eines Vertrags bzw. seiner Bestandteile beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen. Ergeben sich in der Anwendung des jeweiligen Vertrages Lücken, die die Parteien nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des jeweiligen Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen. Bis zur Ersetzung bzw. bis zur Schließung der Lücke gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 23.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Gesetzesnorm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, das Gericht am Sitz der GFS.